

Satzung für die Verleihung der Bunsen-Denkmünze

§ 1

Zum Andenken an Robert Bunsen und zur Förderung der Ziele der Deutschen Bunsen-Gesellschaft hat Henry von Böttinger im Jahre 1907 eine Bunsen-Denkmünze gestiftet.

§ 2

Die Denkmünze wird nach Anhörung der Inhaber der Denkmünze auf Beschluss des Ständigen Ausschusses an solche Persönlichkeiten verliehen, welche die Ziele der physikalischen Chemie durch wissenschaftliche oder praktische Leistungen in hervorragender Weise gefördert haben. Der Verleihungsbeschluss ist mit mindestens zwei Drittel Majorität der Abstimmenden zu fassen.

§ 3

Die Verleihung soll in der Regel alle drei Jahre erfolgen; bei besonderen Gelegenheiten aber kann, wenn das Stiftungskapital es gestattet, eine weitere Verleihung auch zu beliebigen Zeiten stattfinden. Die Überreichung der Denkmünze soll an den Empfänger persönlich auf der Hauptversammlung erfolgen; nur in besonderen Fällen kann von dieser Bedingung Abstand genommen werden. Gleichzeitig mit der Mitteilung der beabsichtigten Verleihung ist dem Empfänger der Wunsch auszusprechen, dass er für die Hauptversammlung einen, wenn auch nur kurzen Vortrag wissenschaftlichen oder technischen Inhalts übernehmen möchte.

§ 4

Die Bunsen-Denkmünze hat einen Durchmesser von 60 mm, ein Gewicht von 120 Gramm und wird aus 950/000 Feingold geprägt; sie trägt auf der Vorderseite das Bildnis Bunsens, auf der Rückseite einen Lorbeerkranz, innerhalb dessen sich folgende Widmung befindet:

Verliehen
von der Deutschen
Bunsen-Gesellschaft
für hervorragende Leistungen
auf dem Gebiete der
Physikalischen Chemie
an
N. N.
.....
19..
gestiftet von
Henry T. von Böttinger
1907

§ 5

Die Namen der Inhaber der Bunsen-Denkmünze werden im Mitgliederverzeichnis der Deutschen Bunsen-Gesellschaft an hervorragender Stelle aufgeführt.

§ 6

Falls die Deutsche Bunsen-Gesellschaft sich auflöst, fällt das Stiftungskapital an die "Gesellschaft Deutscher Chemiker" oder, falls das nicht möglich ist, an eine deutsche Gesellschaft ähnlichen Charakters, mit der Maßgabe, dass die Zinsen des Kapitals zur Förderung der Zwecke der Stiftung verwendet werden.